

Ein Gerichtsurteil – ein Frust

LEX DOSSIER: VOLLSTRECKUNGSRECHT/Es ist immer mühsam, zeitaufwendig und teuer, wenn im Geschäftsleben der Rechtsweg beschritten werden muss. Ein Arrest von Vermögenswerten ist ein Joker.

Felix C. Meier-Dieterle

Das Geschäftsleben ist erfreulich, solange die Vertragspartner ihren Verpflichtungen nachkommen. Mühsam, zeitaufwendig und teuer wird es demgegenüber, wenn ausstehende Forderungen nicht bezahlt werden und der Rechtsweg beschritten werden muss. Dies heisst vor allem: Anwaltskosten, Gerichtskosten, ein nicht abschätzbarer und in seinem Umfang oft unterschätzter Zeiteinsatz, und am Schluss allenfalls eine herbe Enttäuschung, wenn der Schuldner trotz Urteil nicht bezahlt und das Urteil zum Dekontaminationsmaterial verkommt.

Sicherungsmittel

In der Schweiz wird normalerweise zuerst vor Gericht gestritten. Erst nachher kann im Rahmen der Zwangsvollstreckung (Betreibung, Pfändung, Konkurs) Vermögen des Schuldners

Felix C. Meier-Dieterle, lic.iur., ist Rechtsanwalt bei Pestalozzi Haegi & Partner, Zürich, und unter anderem im Bereich Vertragsgestaltung und Prozessieren tätig. Er ist Mitglied des Zürcher Anwaltsverbandes.

beschlagnahmt werden. Das Gesetz sieht aber Ausnahmen vor, hauptsächlich bei Schuldnern mit Sitz im Ausland, bei denen das Vermögen des Schuldners durch einen Gerichtsbefehl, den so genannten Arrestbefehl,

Ein Arrestverfahren von Vermögenswerten durch Gerichtsbefehl birgt gewisse Risiken.

blockiert wird, bevor der Schuldner überhaupt von einem Gerichtsverfahren oder einer Betreibung Kenntnis erhält.

Der Gläubiger ist anschliessend gehalten, den erwirkten Arrest innert jeweils kurzen Fristen durch Einleitung der Betreibung bzw. einer gerichtli-

chen Klage aufrecht zu erhalten. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung muss der Gläubiger nicht nachweisen, dass die blockierten Vermögenswerte genau diejenigen sind, die er vom Schuldner zurückfordert (zum Beispiel Geld aus einem Betrug). Es reicht vielmehr, irgendwelche Vermögenswerte zu verarrestieren.

Druckmittel

Gerade die Tatsache, dass irgendwelche Vermögenswerte des Schuldners, seien dies Bankkonti, Liegenschaften oder andere Wertgegenstände, blockiert werden können, kann den Schuldner urplötzlich arg in Nöte bringen. Von einem Tag auf den anderen wird es ihm unmöglich, über seine Vermögenswerte zu verfügen.

Ziel eines wirtschaftlich denkenden Gläubigers und Unternehmers muss es daher sein, nach einem erfolgreich erwirkten Arrest seinen momentanen Vorteil optimal zu nutzen, die Streitsache einvernehmlich beizulegen und das blockierte Vermögen direkt zur Schuldentilgung heranzuziehen. Dies ist aber nur möglich, falls der

Schuldner ebenfalls daran interessiert ist, langwierige Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Da sich heute in der Schweiz ein grosser Teil der bewilligten Arreste gegen Schuldner mit Sitz im Ausland richtet, ist die räumliche Distanz – neben den damit regelmässig einhergehenden sprachlichen Hindernissen – ein zusätzliches Problem. Zu beachten ist zudem, dass laufende Arrestverfahren in verfahrensrechtlicher Hinsicht meist nur mit aufwendigen Vereinbarungen abgeschlossen werden können.

Planungsinstrument

Bei diesen Gegebenheiten sollten die Arrestmöglichkeiten schon beim Abschluss von Verträgen gebührende Beachtung finden. Im Rahmen der Vertragsgestaltung kann zum Beispiel hinsichtlich der Vereinbarung eines Erfüllungsortes für die Verpflichtungen einer Partei oder des Gerichtsstandes eine spätere erfolgreiche Verarrestierung sichergestellt werden. Ebenso können die Vermögenswerte, zum Beispiel ein Bankkonto der Partei XY bei einer Bank am Hauptsitz in Zürich, bereits be-

stimmt werden. Bei der Vertragsformulierung ist sodann darauf zu achten, dass Arreste nicht bewilligt werden, falls die geschuldete Forderung durch ein Pfand gesichert ist. In jedem Fall lohnt es sich, beim Abschluss eines Ver-

Bei Vertragsabschluss soll die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung berücksichtigt werden.

trages die Möglichkeiten einer späteren Zwangsvollstreckung zu berücksichtigen.

Risiko

Ein Arrestverfahren birgt – selbstverständlich – auch Risiken. Grundsätzlich muss der Arrest beim Richter des Ortes,

wo die Vermögensgegenstände liegen, beantragt werden. Sollen gleichzeitig Vermögenswerte an verschiedenen Orten in der Schweiz und allenfalls gleichzeitig im Ausland blockiert werden, droht die Gefahr, dass die Richter die Arreste teils bewilligen und teils abweisen. Dies hat zur Folge, dass die Schuldner von den bewilligten Arresten Kenntnis erhalten und anschliessend versuchen, die restlichen Vermögenswerte den Gläubigern zu entziehen.

Ein bewilligter Arrest muss aber auch innert jeweils kurzen Fristen durch Betreibung oder Klage aufrechterhalten werden. Damit befindet sich ein Gläubiger mitten in einem Prozess, der unter Umständen nicht am Arrestort, sondern an einem auswärtigen oder ausländischen Gericht fortgesetzt werden muss.

Das Risiko, dass bei einem bewilligten Arrest keine oder nur unzureichende Vermögenswerte aufgefunden werden, dass der Schuldner sich entschliesst, den Prozess durchzuführen oder dass er diesen letztlich eventuell sogar gewinnt, kann aber auch der Anwalt dem Klienten nicht abnehmen.